Objektbericht

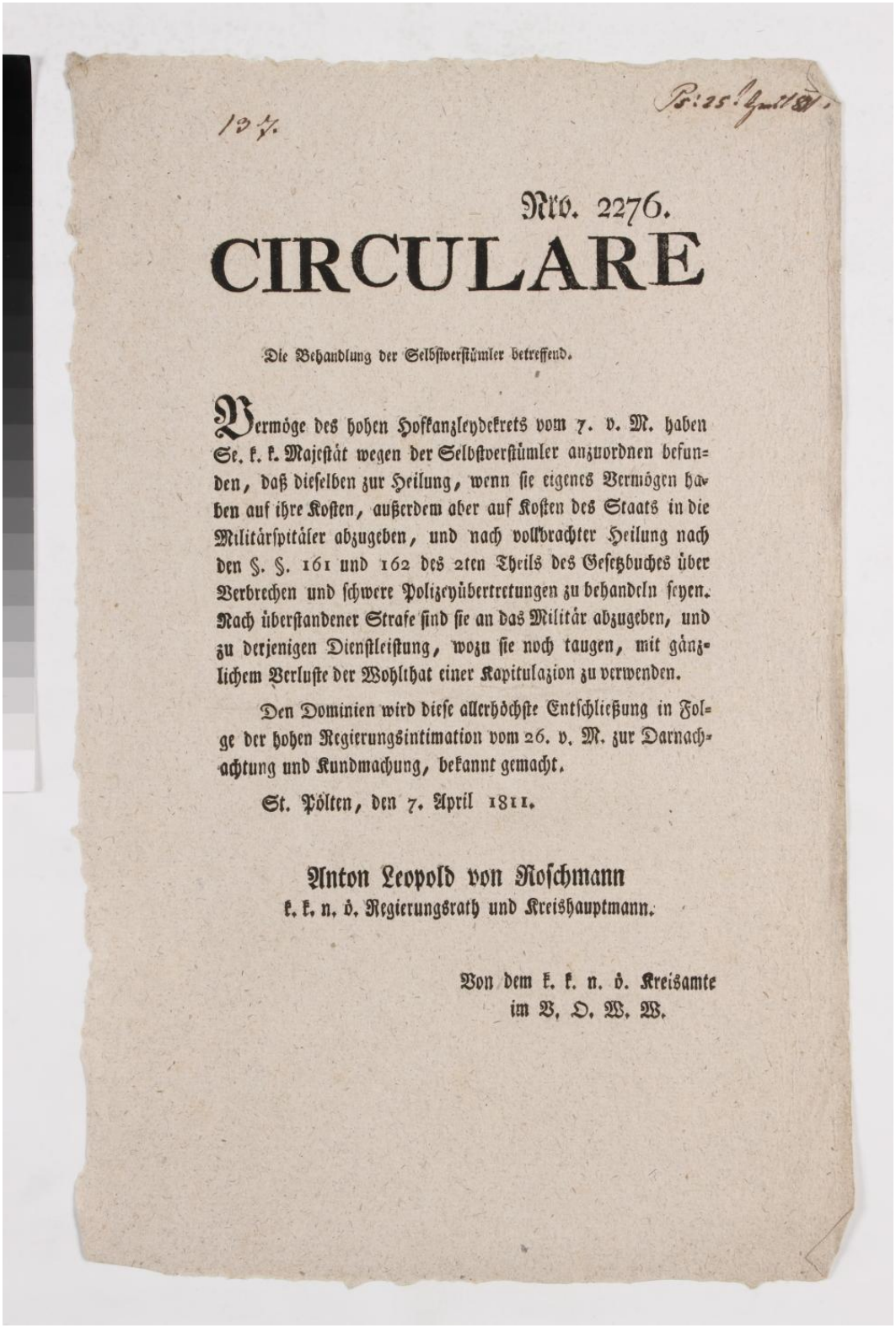

Nro. 2276.

CIRCULARE

Die Behandlung der Selbstverstümler betreffend.

Vermöge des hohen Hofkanzleydekrets vom 7. v. M. haben Se. k. k. Majestät wegen der Selbstverstümler anzuordnen befunden, daß dieselben zur Heilung, wenn sie eigenes Vermögen haben auf ihre Kosten, außerdem aber auf Kosten des Staats in die Militärspitäler abzugeben, und nach vollbrachter Heilung nach den §. §. 161 und 162 des 2ten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen zu behandeln seyen. Nach überstandener Strafe sind sie an das Militär abzugeben, und zu derjenigen Dienstleistung, wozu sie noch taugen, mit gänzlichem Verluste der Wohlthat einer Kapitulazion zu verwenden.

Den Dominien wird diese allerhöchste Entschließung in Folge der hohen Regierungsintimation vom 26. v. M. zur Darnachachtung und Kundmachung, bekannt gemacht.

St. Pölten, den 7. April 1811.

Anton Leopold von Roschmann
k. k. n. ö. Regierungsrath und Kreishauptmann.

Von dem k. k. n. ö. Kreisamte
im V. O. W. W.

„CIRCULARE Die Behandlung der Selbstverstuemler betreffend. […] St. Poelten. den 7. April 1811. / Anton Leopold von Roschmann. k. k. n. oe. Regierungsrath und Kreishauptmann. / Von dem k. k. n. oe. Kreisamte / im V. O. W. W.“

Objektname Zirkular

Datierung 07.04.1811

Material/Technik Papier

Objektbericht

Inventarnummer RG-1238/102

Beschreibung Einseitiger Druck. Langform Titel: „CIRCULARE Die Behandlung der Selbstverstuemler betreffend. […] St. Poelten, den 7. April 1811. / Anton Leopold von Roschmann, k. k. n. oe. Regierungsrath und Kreishauptmann. / Von dem k. k. n. oe. Kreisamte / im V. O. W. W.“